

GESCHÄFTSORDNUNG für den Gemeinderat der Gemeinde Barleben und seiner Ausschüsse

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am _____ folgende Geschäftsordnung für den Gemeinderat der Gemeinde Barleben und seiner Ausschüsse beschlossen:

Abschnitt 1 Sitzungen des Gemeinderates

§ 1 Einberufung, Einladung, Teilnahme

- (1) Der Vorsitzende des Gemeinderates beruft den Gemeinderat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister ein. Er bestimmt Ort und Zeitpunkt des Zusammentritts. Die Tagesordnung ist der Einladung beizufügen. Sie muss über die anstehenden Beratungspunkte hinreichend Aufschluss geben. Soweit diese nach der Geschäftsordnung im nicht öffentlichen Teil der Sitzung zu behandeln sind, sind sie in der Tagesordnung entsprechend zu kennzeichnen.
- (2) Zu jedem Tagesordnungspunkt soll ein Bericht sowie gegebenenfalls ein Beschlussvorschlag (Vorlage) des Bürgermeisters beigefügt werden, aus dem auch die Beschlüsse der beteiligten Ausschüsse ersichtlich sind. Liegen besondere Gründe vor, kann der Bericht ausnahmsweise nachgereicht werden. Satzungen, Verordnungen, Tarife und Verträge sollen als Entwürfe vollständig beigefügt werden, sofern Gründe des Umfangs oder der Vertraulichkeit nicht entgegenstehen. Auf den Beschlussvorlagen sind Fristen bzw. Terminstellungen anzugeben.
- (3) Die Einladung hat so rechtzeitig wie möglich zu erfolgen, mindestens jedoch unter Einhaltung einer Frist von 7 Tagen. Dies gilt nicht, wenn eine Sitzung des Gemeinderates vor Erschöpfung der Tagesordnung abgebrochen werden muss. In diesem Fall kann die Sitzung zur Erledigung der restlichen Tagesordnung an einem der nächsten Tage fortgesetzt werden. Eine erneute schriftliche Ladung sowie die Einhaltung einer Frist sind nicht erforderlich. Die in der Sitzung nicht anwesenden Gemeinderäte sind von dem neuen Termin unverzüglich zu unterrichten.
- (4) Wer nicht oder nicht rechtzeitig an einer Sitzung teilnehmen kann oder diese vorzeitig verlassen muss, soll dies dem Vorsitzenden des Gemeinderates vor der Sitzung anzeigen.
- (5) Der Bürgermeister kann Mitarbeiter der Verwaltung, soweit es erforderlich ist, als Berichterstatter hinzuziehen.
- (6) Zeit, Ort und Tagesordnung sind mindestens am dritten Tag vor der Sitzung ortsüblich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung von Tagesordnungspunkten für nicht öffentliche Sitzungen hat so zu erfolgen, dass der Zweck der Nichtöffentlichkeit nicht gefährdet wird.

§ 2 Änderung der Tagesordnung

- (1) Die Erweiterung der Tagesordnung um Angelegenheiten, die in öffentlicher Sitzung zu behandeln wären, ist nicht zulässig. Soll die Tagesordnung um eine dringende Angelegenheit erweitert werden, die in nicht öffentlicher Sitzung (§ 4) zu behandeln wäre, ist die Zustimmung der gesetzlichen Mitgliederzahl des Gemeinderates (alle Ratsmitglieder) notwendig.
- (2) Die Absetzung von Angelegenheiten von der Tagesordnung oder die Änderung der Reihenfolge der Tagesordnung kann mit einfacher Mehrheit der anwesenden Gemeinderatsmitglieder entschieden werden.

§ 3 Öffentlichkeit von Sitzungen

- (1) Alle Einwohner haben das Recht, an den öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates teilzunehmen.
- (2) Sind die für Zuhörer vorgesehenen Plätze besetzt, können weitere Interessenten zurückgewiesen werden.
- (3) Zuhörer sind nicht berechtigt, in Sitzungen das Wort zu ergreifen oder sich selbst an den Verhandlungen zu beteiligen.

§ 4 Ausschluss der Öffentlichkeit

Durch Beschluss des Gemeinderates kann der Ausschluss der Öffentlichkeit von der Sitzung oder von einzelnen Tagesordnungspunkten angeordnet werden. Wegen ihres vertraulichen Charakters werden in der Regel in nicht öffentlichen Sitzungen behandelt:

- a) Personalangelegenheiten,
- b) die Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, deren nicht öffentliche Behandlung im Einzelfall von der Fachaufsichtsbehörde verfügt wird,
- c) sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben, nach der Natur der Sache erforderlich oder durch den Gemeinderat im Interesse des öffentlichen Wohls oder im Interesse einzelner Bürger beschlossen werden,
- d) Grundstücksangelegenheiten,
- e) Vergabeentscheidungen,

§ 5 Sitzungsverlauf

- (1) Die Sitzung des Gemeinderates ist grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchzuführen:
 - a) Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit,
 - b) Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung,
 - c) Einwohnerfragestunde nach Maßgabe der Hauptsatzung,

- d) Genehmigung der Niederschrift(en) der letzten Sitzung(en) des Gemeinderates sowie die Bekanntgabe der im nicht öffentlichen Teil gefassten Beschlüsse,
 - e) Bericht des Bürgermeisters über die Ausführung gefasster Beschlüsse,
 - f) Bekanntgabe von (amtlichen) Mitteilungen,
 - g) Bekanntgabe der im Hauptausschuss abschließend gefassten Beschlüsse,
 - h) Anträge, Anfragen, Anregungen,
 - i) Behandlung der Tagesordnungspunkte
 - j) Schließung der Sitzung.
- (2) Die einzelnen Punkte der Tagesordnung kommen in der dort festgelegten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung. Über Tagesordnungspunkte, die in nicht öffentlicher Sitzung behandelt werden, wird in der Regel nach den Tagesordnungspunkten der öffentlichen Sitzung beraten und abgestimmt.

§ 6

Anregungen und Beschwerden der Einwohner

- (1) Die Einwohner der Gemeinde haben das Recht, sich schriftlich oder zur Niederschrift mit Anregungen und Beschwerden an den Gemeinderat zu wenden. Dem Antragsteller ist innerhalb von sechs Wochen eine Antwort zu erteilen, ansonsten ist eine Zwischennachricht zu erteilen.
- (2) Der Gemeinderat ist über Anregungen, Beschwerden oder Anfragen, die ihn betreffen und die diesbezüglichen Antworten zu unterrichten.

§ 7

Anfragen

- (1) Jedes Gemeinderatsmitglied ist berechtigt, Anfragen vor oder in der Sitzung des Gemeinderates einzubringen.
- (2) Die Anfragen sollen möglichst schriftlich eine Woche vor der Sitzung des Gemeinderates beim Bürgermeister eingereicht werden.
- (3) Kann eine mündliche Anfrage während der Sitzung noch nicht beantwortet werden, so ist die Anfrage in die Niederschrift aufzunehmen. Die Anfrage ist innerhalb von 6 Wochen schriftlich zu beantworten, ansonsten ist eine Zwischennachricht zu erteilen.

§ 8

Beratung der Tagesordnungspunkte

- (1) Nach den Erläuterungen des Ratsvorsitzenden, des Bürgermeisters oder nach Vortrag der Sachverständigen eröffnet der Vorsitzende des Gemeinderates zu dem jeweiligen Tagesordnungspunkt die Beratung.
- (2) Die Mitglieder des Gemeinderates, die wegen persönlicher Beteiligung gemäß § 31 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen sein könnten, haben dies dem Vorsitzenden des Gemeinderates vor Beginn der Beratung des Tagesordnungspunktes unaufgefordert mitzuteilen.

- (3) Ein Mitglied des Gemeinderates darf in der Sitzung nur dann sprechen, wenn ihm der Vorsitzende des Gemeinderates das Wort erteilt hat. Der Vorsitzende des Gemeinderates erteilt das Wort möglichst in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Der Bürgermeister hat das Recht, im Gemeinderat zu allen Angelegenheiten zu sprechen. Bei Wortmeldungen zur „Geschäftsordnung“ ist das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen.
- (4) Die Redner sprechen vom Platz. Die Anrede ist an den Gemeinderat, nicht an die Zuhörer zu richten. Die Redner haben sich an den zur Beratung stehenden Antrag zu halten und nicht vom Thema abzuweichen.
- (5) Die Redezeit soll in der Regel drei Minuten nicht überschreiten. Dabei sind Wortmeldungen auf das Wesentliche zu beschränken. Jeder Redner soll sich je Tagesordnungspunkt auf zwei Wortmeldungen beschränken.
- (6) Während der Beratungen sind nur zulässig:
 - a) Anträge zur Geschäftsordnung,
 - b) Zusatz- oder Änderungsanträge oder
 - c) Anträge auf Zurückziehung des zu beratenden Antrages.
- (7) Der Bürgermeister hat das Recht zur Schlussäußerung. Die Beratung wird vom Vorsitzenden des Gemeinderates geschlossen.

§ 9 Sachanträge

- (1) Anträge sind schriftlich beim Vorsitzenden des Gemeinderates einzureichen oder zur Niederschrift zu diktieren. Außerhalb der Sitzung können Anträge auch beim Bürgermeister eingereicht werden.
- (2) Anträge können, solange darüber noch nicht abgestimmt wurde, zurückgenommen oder geändert werden. Ein zurückgenommener Antrag kann von einem anderen Mitglied des Gemeinderates aufgenommen werden mit der Wirkung, dass über den aufgenommenen an Stelle des zurückgenommenen Antrages abgestimmt wird.

§ 10 Geschäftsordnungsanträge

- (1) Folgende Anträge können jederzeit gestellt werden:
 - a) Schluss der Aussprache,
 - b) Schluss der Rednerliste,
 - c) Verweisung an einen Ausschuss oder an den Bürgermeister,
 - d) Absetzung einer Angelegenheit von der Tagesordnung oder Vertagung,
 - e) Verlängerung und Verkürzung der Redezeit,
 - f) Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung,
 - g) Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
 - h) Rücknahme von Anträgen oder
 - i) Anhörung von Personen, insbesondere von Sachverständigen.
- (2) Über diese Anträge entscheidet der Gemeinderat sofort.

- (3) Meldet sich ein Gemeinderatsmitglied zur Geschäftsordnung durch Aufheben beider Hände, so muss ihm das Wort außerhalb der Reihe erteilt werden. Es darf dadurch kein Sprecher unterbrochen werden. Bemerkungen zur Geschäftsordnung dürfen nicht länger als 1 Minute dauern. Sie dürfen sich mit der Sache selbst nicht befassen, sondern nur den Geschäftsordnungsantrag begründen.

§ 11 Abstimmungen

- (1) Nach Schluss der Aussprache oder nach Annahme des Antrages auf „Schluss der Aussprache“ lässt der Vorsitzende des Gemeinderates abstimmen.
- (2) Über jeden Antrag oder Beschlussvorschlag ist gesondert abzustimmen.
- (3) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt:
- a) Anträge zur Geschäftsordnung,
 - b) Anträge von Ausschüssen; über sie ist vor allen anderen Anträgen zum gleichen Tagesordnungspunkt abzustimmen,
 - c) weitergehende Anträge; als weitergehend sind solche Anträge anzusehen, die einen größeren Aufwand erfordern oder eine stärker belastende Maßnahme zum Gegenstand haben,
 - d) früher gestellte Anträge vor später gestellten, sofern der spätere Antrag nicht unter die Buchstaben a) bis c) fällt.

In Zweifelsfällen entscheidet der Vorsitzende des Gemeinderates.

- (4) Vor jeder Abstimmung hat der Vorsitzende des Gemeinderates die Frage, über die abgestimmt werden soll, so zu formulieren, dass sie mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden kann.
- (5) Es wird durch Handzeichen offen abgestimmt. Mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder kann eine namentliche Abstimmung verlangt werden.
- (6) Die Auszählung der Stimmen erfolgt durch den Vorsitzenden des Gemeinderates oder einen von ihm Beauftragten in Anwesenheit der Mitglieder des Gemeinderates.
- (7) Das Abstimmungsergebnis ist unmittelbar nach der Abstimmung durch den Vorsitzenden des Gemeinderates bekannt zu geben. Er hat festzustellen, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist. Wird das Ergebnis von einem Mitglied des Gemeinderates angezweifelt, so ist die Abstimmung unverzüglich zu wiederholen.
- (8) Über Gegenstände einfacher Art kann im Wege der Offenlegung oder im schriftlichen Verfahren beschlossen werden. Ein hierbei gestellter Antrag ist angenommen, wenn kein stimmberechtigtes Mitglied schriftlich innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe widerspricht.

§ 12 Wahlen

- (1) Zur Vorbereitung und Durchführung von Wahlen von Personen werden aus der Mitte des Gemeinderates mehrere Stimmzähler bestimmt.
- (2) Die äußerlich gleichen Stimmzettel sind so vorzubereiten, dass jeder Kandidat durch ein Kreuz kenntlich gemacht werden kann. Die farbliche Markierung erfolgt einheitlich.
- (3) Ungültig sind Stimmen, sofern der Stimmzettel
 - a) nicht als amtlich erkennbar ist,
 - b) keinen Stimmabgabevermerk enthält,
 - c) den Willen des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen lässt,
 - d) einen Zusatz oder Vorbehalt enthält.
- (4) Die Auszählung der Stimmen hat in Anwesenheit der Mitglieder des Gemeinderates zu erfolgen.
- (5) Der Vorsitzende des Gemeinderates gibt das Ergebnis bekannt.

§ 13 Unterbrechung, Übertragung und Vertagung

- (1) Der Vorsitzende des Gemeinderates kann die Sitzung unterbrechen. Auf Antrag der Mehrheit der anwesenden Gemeinderatsmitglieder muss er die Sitzung unterbrechen. Die Unterbrechung soll nicht länger als 15 Minuten dauern.
- (2) Der Gemeinderat kann
 - a) Tagesordnungspunkte zur nochmaligen Beratung in Ausschüsse verweisen,
 - b) Tagesordnungspunkte zur erneuten Vorbereitung an den Bürgermeister zurückverweisen,
 - c) die Beratung über einzelne Punkte der Tagesordnung vertagen oder
 - d) die Tagesordnungspunkte durch eine Entscheidung in der Sache abschließen.
- (3) Über entsprechende Anträge ist sofort abzustimmen. Der Schlussantrag geht bei der Abstimmung dem Verweisungs-, dieser dem Vertagungsantrag vor. Wird einem Antrag stattgegeben, sind die bei der Antragstellung vorliegenden Wortmeldungen noch zulässig.
- (4) Jeder Antragsteller kann bei demselben Punkt der Tagesordnung nur einen Verweisungs-, einen Vertagungs- oder Schlussantrag stellen.
- (5) Nach 22:00 Uhr werden keine weiteren Tagesordnungspunkte aufgerufen. Der in der Beratung befindliche Tagesordnungspunkt wird abschließend behandelt. Danach ist die Sitzung zu schließen. Die restlichen Punkte können in der nächstfolgenden Sitzung des Gemeinderates an vorderer Stelle abgewickelt werden. In Ausnahmefällen entscheidet der Gemeinderat mit der gesetzlichen Mehrheit der Gemeinderatsmitglieder, eine Verlängerung ist jedoch nur bis max. 23:00 Uhr möglich.

§ 14 Protokollführer

Der Vorsitzende des Gemeinderates bestellt auf Vorschlag des Bürgermeisters einen Protokollführer.

§ 15 Sitzungsniederschrift

- (1) Über den Mindestinhalt gemäß § 56 Abs. 1 GO LSA hinaus muss die Sitzungsniederschrift enthalten:
 - a) Beginn und Ende der Sitzung sowie Sitzungsunterbrechungen,
 - b) Namen der fehlenden Mitglieder des Gemeinderates,
 - c) Vermerke darüber, welche Gemeinderatsmitglieder verspätet erschienen sind oder die Sitzung vorzeitig oder wegen Befangenheit vorübergehend verlassen haben, wobei ersichtlich sein muss, an welchen Abstimmungen oder Wahlen die Betroffenen nicht teilgenommen haben,
 - d) Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung,
 - e) Feststellung der Beschlussfähigkeit,
 - f) Anfragen, die nicht sofort beantwortet werden können,
 - g) die Angabe, ob die Beratung über die einzelnen Tagesordnungspunkte öffentlich oder nicht öffentlich stattgefunden hat,
 - h) Genehmigung der Sitzungsniederschrift(en) der vorangegangenen Sitzung(en).
- (2) Verlangt ein Mitglied des Gemeinderates, dass seine Erklärungen in die Niederschrift aufzunehmen sind, so hat der Protokollführer die Formulierung dem Erklärenden zur Bestätigung vorzulesen.
- (3) Angelegenheiten, die in nicht öffentlicher Sitzung behandelt wurden, sind gesondert zu protokollieren.
- (4) Die Niederschrift ist allen Gemeinderatsmitgliedern zuzuleiten.
- (5) Erhebt ein Gemeinderatsmitglied gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Niederschrift Bedenken, so wird, falls die Bedenken nicht ausgeräumt werden können, über die Gründe der Bedenken und gegebenenfalls über die Änderung der Niederschrift abgestimmt. Wird durch das Ergebnis der Abstimmung dem Bedenken nicht entsprochen, so ist das Mitglied des Gemeinderates berechtigt, die Aufnahme einer entsprechenden Erklärung in die Niederschrift zu verlangen.
- (6) Zur Erleichterung der Aufnahme in die Niederschrift ist es dem Protokollführer gestattet, Tonbandaufnahmen zu fertigen. Nach Fertigstellung, Unterzeichnung und Genehmigung der Niederschrift sind die Tonbandaufnahmen zu löschen.

§ 16 Ordnung der Sitzungen

- (1) Wer gegen die Ordnung verstößt, die Würde der Versammlung verletzt oder sich ungebührlich oder beleidigend äußert, wird vom Vorsitzenden des Gemeinderates zur Ordnung gerufen. Hat ein Redner in derselben Sitzung einen wiederholten Ordnungsruf erhalten und gibt er Anlass zu einem weiteren Ordnungsruf, so kann ihm der Vorsitzende des Gemeinderates das Wort entziehen, sofern er ihn bei dem vorhergehenden Ordnungsruf darauf aufmerksam gemacht hat.
- (2) Der Vorsitzende des Gemeinderates kann einen Redner, der vom Gegenstand der Beratung abkommt, zur Sache verweisen. Auf diese Verpflichtung kann jedes Gemeinderatsmitglied den Vorsitzenden des Gemeinderates durch Zuruf hinweisen.
- (3) Redet jemand, dem das Wort nicht erteilt wurde, so muss ihm das Wort sofort entzogen werden.
- (4) Der Vorsitzende des Gemeinderates kann dem Redner, der die Redezeit überschreitet, das Wort entziehen, wenn er ihn bereits auf den Ablauf der Redezeit hingewiesen hat.
- (5) Einem Redner, dem das Wort gemäß Abs. 4 entzogen wurde, darf es in derselben Sitzung zu demselben Punkt nicht wieder erteilt werden.
- (6) Gemeinderatsmitglieder, die zur Ordnung gerufen werden oder gegen die ein Sitzungsausschluss verhängt wird, können binnen einer Woche einen schriftlich zu begründenden Einspruch erheben. Der Einspruch ist auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen.
- (7) Mobiltelefone sind im Sitzungssaal für die Dauer der Sitzung in ihrer Akustik zu deaktivieren. Zuhörer sind vor Beginn der Sitzung darauf hinzuweisen.

§ 17 Ordnungsmaßnahmen gegenüber Zuhörern

- (1) Der Ordnungsgewalt und dem Hausrecht des Vorsitzenden des Gemeinderates unterliegen alle Personen, die sich während einer Sitzung des Gemeinderates im Sitzungssaal aufhalten.
- (2) Entsteht während der Sitzung Unruhe, so kann der Vorsitzende des Gemeinderates nach vorheriger Ankündigung den für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungssaales räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist.
- (3) Hat der Vorsitzende des Gemeinderates zu einer Sitzung vorsorglich Polizeischutz angefordert, so teilt er das zu Beginn der Sitzung dem Gemeinderat, einschließlich der Gründe hierfür, mit.

Abschnitt 2 **Fraktionen**

§ 18 **Fraktionen**

- (1) Die Fraktionen müssen dem Vorsitzenden des Gemeinderates von ihrer Bildung schriftlich Kenntnis geben. Dabei ist auch mitzuteilen, wer zum Vorsitzenden der Fraktion bestellt wurde. Der Zusammenschluss von Gemeinderatsmitgliedern wird mit schriftlicher Mitteilung an den Vorsitzenden des Gemeinderates wirksam. Veränderungen sind dem Vorsitzenden des Gemeinderates stets unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Die Fraktionen erhalten Zuschüsse aus dem gemeindlichen Haushalt. Einzelheiten dazu regelt eine vom Gemeinderat zu erlassende Richtlinie.

Abschnitt 3 **Verfahren in den Ausschüssen**

§ 19 **Verfahren in den Ausschüssen**

- (1) Soweit durch Gesetz und die nachfolgenden Absätze nichts Abweichendes bestimmt ist, finden für die durch den Gemeinderat gebildeten Ausschüsse die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung entsprechende Anwendung.
- (2) In jeder Ausschusssitzung sind folgende Tagesordnungspunkte vorzusehen:
 - a) Mitteilungen,
 - b) Beantwortung von Anfragen und
 - c) Anregungen.
- (3) Eine Einwohnerfragestunde findet in den Ausschüssen nicht statt.
- (4) Die Redezeitbeschränkung des § 8 findet keine Anwendung.
- (5) Mitglieder des Gemeinderates, die dem Ausschuss nicht angehören, aber einen Antrag gestellt haben, über den in der Ausschusssitzung beraten oder beschlossen wird, erhalten fristgerecht eine Einladung zu dieser Sitzung sowie die den Antrag betreffende Sitzungsvorlage.
- (6) Die Ausschüsse können beschließen, zu einzelnen Punkten ihrer Tagesordnung in den Sitzungen Sachverständige und Einwohner zu hören. Diese haben zu Beginn der nicht öffentlichen Sitzung den Sitzungsraum zu verlassen.
- (7) Berührt eine Angelegenheit das Arbeitsgebiet mehrerer Ausschüsse, so können diese zu gemeinsamen Sitzungen zusammentreffen.

Abschnitt 4
Unterrichtung der Öffentlichkeit und Presse

§ 21
Unterrichtung der Öffentlichkeit und Presse

Der Bürgermeister unterrichtet die Öffentlichkeit und die Presse über den Inhalt der wesentlichen Beschlüsse, soweit es im öffentlichen Interesse ist.

Abschnitt 5
Schlussvorschriften

§ 22
Auslegung der Geschäftsordnung

Bei Zweifeln über die Auslegung und Anwendung der Geschäftsordnung entscheidet der Vorsitzende des Gemeinderates. Wird gegen seine Entscheidung Widerspruch erhoben, so entscheidet der Gemeinderat mit einfacher Mehrheit.

§ 23
Abweichungen von der Geschäftsordnung

Von den Vorschriften dieser Geschäftsordnung kann nur im Einzelfall abgewichen werden, wenn gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen und kein Mitglied des Gemeinderates widerspricht.

§ 24
Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 25
In-Kraft-Treten

Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 01. April 2006 außer Kraft.

Barleben, den

.....
Vorsitzender des Gemeinderates